

RS OGH 2002/1/29 1Ob305/01m, 1Ob117/02s, 1Ob186/02p, 1Ob90/02w, 5Ob2/12y, 8Ob91/12h, 1Ob158/15i, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

ABGB aF §140 Aa

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs2 Aa

Rechtssatz

Während der betreuungspflichtige Elternteil seine Unterhaltpflicht im Regelfall zur Gänze durch die Betreuungsleistung abdeckt, hat der geldunterhaltpflichtige Elternteil lediglich einen finanziellen Beitrag in Form des Geldunterhaltes zu leisten, der gemeinsam mit der Betreuungsleistung des anderen Elternteils den gesamten Unterhaltsanspruch des Kindes abdeckt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 305/01m

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 305/01m

- 1 Ob 117/02s

Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 117/02s

Auch; Beisatz: Die Trennung der Eltern und die Auflösung deren Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind bewirkt unterhaltsrechtlich eine Aufgabenteilung: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, schuldet ihm als Unterhaltsleistung eine bedarfsgerechte persönliche Betreuung, der andere Elternteil hat die - durch eine solche Betreuung verursachten - geldwerten Bedürfnisse des Kindes über die Zahlung von Geldunterhalt zu befriedigen. Er schuldet dem Kind aber keine persönliche Betreuung im Sinne des § 140 Abs 2 erster Satz ABGB mehr, hat doch diesen Teil der Unterhaltpflicht nunmehr allein der Elternteil zu erfüllen, in dessen Haushalt das Kind lebt. (T1)

- 1 Ob 186/02p

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 186/02p

Auch; Beisatz: Der Geldunterhaltpflichtige erbringt seine Unterhaltsleistung ausschließlich in Form einer Geldleistung, der betreuende Elternteil erbringt sie im Regelfall durch persönliche Betreuungsleistungen. (T2)

Beisatz: Der vom betreuenden Elternteil gereichte Naturalunterhalt wird-in aller Regel-aus dem vom Geldunterhaltpflichtigen geleisteten Geldunterhalt finanziert. (T3)

Beisatz: Der "Entfall der persönlichen Betreuungsleistung" durch den Geldunterhaltpflichtigen ist demnach nicht

weiter in Rechnung zu stellen. (T4)

- 1 Ob 90/02w

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 90/02w

Beisatz: Der betreuende Elternteil reicht den Naturalunterhalt, der-in der Regel-aus dem vom Geldunterhaltpflichtigen geleisteten Geldunterhalt finanziert wird, und erbringt (dabei) Betreuungsleistungen. (T5)

- 5 Ob 2/12y

Entscheidungstext OGH 04.07.2012 5 Ob 2/12y

Auch; Beisatz: Gemäß § 140 Abs 2 ABGB leistet der Elternteil, der das Kind betreut, dadurch seinen Unterhaltsbeitrag, während der andere Elternteil, mit dem das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, geldunterhaltpflichtig ist. Kinderbetreuung im eigenen Haushalt wird also vom Gesetz grundsätzlich als voller Unterhaltsbeitrag des betreuenden Elternteils gewertet und der Leistung von Geldunterhalt gleichgestellt. (T6)

- 8 Ob 91/12h

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 91/12h

Vgl auch

- 1 Ob 158/15i

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 158/15i

Auch; Beis wie T6

- 8 Ob 69/15b

Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 69/15b

Auch; Beis wie T6

- 10 Ob 41/17b

Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 Ob 41/17b

Auch; Beis ähnlich wie T6

- 9 Ob 26/18s

Entscheidungstext OGH 24.07.2018 9 Ob 26/18s

Beis wie T6

- 5 Ob 25/19s

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 25/19s

Beis wie T1; Beis wie T2

- 1 Ob 107/19w

Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 107/19w

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Dass der geldunterhaltpflichtige Elternteil neben seinem (ausschließlich geschuldeten) Geldunterhalt (im Rahmen seines Besuchsrechts) keinen weiteren – nicht geschuldeten – Naturalunterhalt leistet, führt nicht zu einer Erhöhung des Geldunterhalts. (T7)

- 10 Ob 2/21y

Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 Ob 2/21y

Beis nur T4

- 1 Ob 49/21v

Entscheidungstext OGH 23.03.2021 1 Ob 49/21v

Vgl; Beis wie T6

- 1 Ob 25/21i

Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 25/21i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116443

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at